

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 28

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

23. Dezember 2013

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Bekanntgabe der Abfuhrtermine für Restmüll, Biomüll und die Papiertonnen im Landkreis Landsberg am Lech im Jahr 2014

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636-43-40/3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie jeder Anschlusspflichtige einer gemäß § 13 a Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Abfallbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr), nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Die Gebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Beschaffenheit der Abfälle, nach dem Gewicht der Abfälle oder nach dem Volumen der Abfälle.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührensatz**(1) Restmüll**

- a) Die **Grundgebühr** bei Verwendung von Restmüllbehältern beträgt jährlich für

einen Behälter mit	80 l	Volumen	27,28 € ,
einen Behälter mit	120 l	Volumen	40,92 € ,
einen Behälter mit	240 l	Volumen	81,84 € ,
einen Großbehälter mit	1,1 cbm	Volumen	375,12 € .

- b) Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,09 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l Restmüllbehälter und **7,65 €** pro Entleerung der 1,1 cbm Restmüllgroßbehälter (Entleerungsgebühr) sowie **0,24 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).
- c) Die Leistungsgebühr bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden **Restmüllsack 6,00 €**.

(2) Biomüll

Die Gebühr für die **Biomüllsammlung** beträgt **0,18 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichts Berechnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restmüll- bzw. Biomüllbehälter 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt.
- (4) Für die Ausrüstung eines Abfallbehälters mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von **33,00 €** erhoben. Für die bloße Montage eines Schlosssystems wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben. Für den Austausch eines Schlosssystems, bei dem die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bereits abgelaufen ist, wird eine Gebühr von **33,00 €** erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von verwertbaren Holzabfällen beträgt 0,90 € je angefangene 20 kg (**45,00 €/t**).
- (6) Die Gebühr beträgt unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 und 9 **3,80 €** je angefangene 20 kg (**190,00 €/t**) für
- a) selbst angelieferte Abfälle gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 und § 14 der Abfallwirtschaftssatzung,
- b) Sperrmüll nach besonderer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung,
- c) unzulässig abgelagerte Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung.
- (7) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen schwere mineralische Abfälle (z. B. Gießereisand, verunreinigter Bodenaushub, Asbestzementplatten, Gipskartonplatten u. ä.) wird ermäßigt auf **2,70 €** je angefangene 20 kg (**135,00 €/t**).
- (8) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen leichte mineralische Abfälle (z. B. Mineralfasern) wird erhöht auf **5,70 €** je angefangene 20 kg (**285,00 €/t**).

- (9) Für den Fall, dass die an der Deponie installierte Waage ausfällt, ist die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Die Gebühr beträgt **32,00 €** je angefangenen Kubikmeter.
- (10) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Gebührensatzung) wird eine zusätzliche Gebühr von **52,00 €** je angefangene 100 kg, mindestens jedoch **154,00 €** je Abfuhr erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf beträgt für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag **30,00 €**.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern nach § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Eintritt des Anschlusszwangs und danach jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Bei der Verwendung von Biomüllbehältern entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Behälters.
- (3) Bei angefangenen Kalenderjahren wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Ein Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Landkreis möglichst bereits vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel erst nachträglich angezeigt, ist für die Berechnung der Gebührenschuld der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Landkreis maßgeblich.
- (4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich wesentliche Umstände der Gebührenberechnung ändern.
- (5) Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (7) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (9) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit gültiger Anforderungskarte beantragt wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden zwei Vorauszahlungen, jeweils zum 15.03. und zum 15.09., erhoben. Die Höhe einer Vorauszahlung entspricht der Hälfte der Gebühr des Vorjahres.
- (3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres. Während des laufenden Kalenderjahres wird eine Gebührenabrechnung auf Antrag dann vorgenommen, wenn ein Wechsel des Gebührenschuldners eingetreten ist.
- (4) Der Anspruch aus der Gebührenabrechnung bzw. die erste Vorauszahlung des Kalenderjahres wird am 15.03., die zwei-

te Vorauszahlung wird am 15.09. des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides.

- (5) Bei der Abfallentsorgung bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen, bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo diese erworben werden können.
- (6) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Zum 01. Januar 2014 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 23.12.2010) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 18.12.2013

Eichner
Landrat

Az. 636-43/40-2

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999, geändert durch Satzung vom 22.12.2010, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999 (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.1999), geändert durch Satzung vom 22.12.2010 (Amtsblatt Nr. 34 vom 23.12.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung):
- Flachglas
 - Altpapier, Pappe, soweit keine Erfassung über das Holsystem des Landkreises erfolgt
 - Altmetall
 - Grünabfälle

2. Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abfälle, die selbst angeliefert werden - insbesondere Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 3 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind sowie gewerbliche Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 2 - müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

- Altpapier
- Pappe
- Altmetall (Schrott)
- Grünabfälle
- Flachglas
- Elektronikschrott
- Problemabfälle
- Brennbarer Restmüll
- Nicht brennbarer Restmüll und Abfälle mit hohen Anteilen an Mineralstoffen und Mineralfasern
- Asbesthaltige Abfälle
- Altholz (unbehandelt)
- Erdaushub (belastet) und Bauschutt (belastet)

Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.12.2013

Eichner
Landrat

AZ. 636-43

Bekanntgabe der Abfuhrtermine für Restmüll, Biomüll und die Papiertonnen im Landkreis Landsberg am Lech im Jahr 2014

Nachfolgend sind die Abfuhrtermine für die Restmülltonnen, die Biomülltonnen und die Papiertonnen aufgelistet.

Alle Informationen sind auch im Abfuhrkalender, der an alle Haushalte verteilt wird, zu finden. Der Abfuhrkalender informiert auch über die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sowie über die Termine der Papierbündelsammlungen der Vereine. Weitere Exemplare des Abfuhrkalenders können bei der Abfallberatung (Tel. 08191/129-303) angefordert werden.

Alle Termine können auch im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de abgerufen werden.

Abfuhrtermine Restmüll:

Marktgemeinde Dießen am Ammersee und Gemeinde Rott:

Montags in der geraden Kalenderwoche.

Tourenverschiebung:

Montag, 06.01.14 auf Dienstag, 07.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Montag, 09.06.14 auf Dienstag, 10.06.14 (Pfingsten)

Montag, 22.12.14 auf Freitag, 19.12.14 (Weihnachten)

Gemeinden Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Igling, Windach:

Dienstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 10.06.14 auf Mittwoch, 11.06.14 (Pfingsten)

Dienstag, 23.12.14, auf Montag, 22.12.14 (Weihnachten)

Gemeinden Eresing, Hurlach, Obermeitingen und Schwifting:

Mittwochs in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 08.01.14 auf Donnerstag, 09.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Mittwoch, 11.06.14 auf Donnerstag, 12.06.14 (Pfingsten)

Mittwoch, 24.12.14 auf Dienstag, 23.12.14 (Weihnachten)

Gemeinden Penzing, Weil, Prittriching und Scheuring:

Donnerstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 09.01.14 auf Freitag, 10.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Donnerstag, 01.05.14 auf Freitag, 02.05.14 (1. Mai)

Donnerstag, 29.05.14 auf Freitag, 30.05.14 (Chr. Himmelfahrt)

Donnerstag, 12.06.14 auf Freitag, 13.06.14 (Pfingsten)

Donnerstag, 25.12.14 auf Mittwoch, 24.12.14 (Weihnachten)

Gemeinden Egling an der Paar und Geltendorf,:

Freitags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Freitag, 10.01.14 auf Samstag, 11.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Freitag, 18.04.14 auf Samstag, 19.04.14 (Ostern)

Freitag, 02.05.14 auf Samstag, 03.05.14 (Maifeiertag)

Freitag, 30.05.14 auf Samstag, 31.05.14 (Chr. Himmelfahrt)

Freitag, 13.06.14 auf Samstag, 14.06.14 (Pfingsten)

Freitag, 03.10.14 auf Samstag, 04.10.14 (Tag der Einheit)

Freitag, 26.12.14, auf Samstag, 27.12.14 (Weihnachten)

Gemeinden Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee:

Montags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Montag, 21.04.14 auf Dienstag, 22.04.14 (Ostern)

Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Thaining, Vilgertshofen:

Dienstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 22.04.14 auf Mittwoch, 23.04.14 (Ostern)

Stadt Landsberg Stadtgebiet:

Mittwochs in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 01.01.14 auf Donnerstag, 02.01.14 (Neujahr)

Mittwoch, 23.04.14 auf Donnerstag, 24.04.14 (Ostern)

Ellighofen, Erpfting, Pitzling, Reisch:

Montags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Montag, 21.04.14 auf Dienstag, 22.04.14 (Ostern)

Markt Kaufering, Gemeinden Hofstetten, Pürgen, Unterdießen:

Donnerstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 02.01.14 auf Freitag, 03.01.14 (Neujahr)

Donnerstag, 24.04.14 auf Freitag, 25.04.14 (Ostern)

Donnerstag, 19.06.14 auf Freitag, 20.06.14 (Fronleichnam)

Abfuhrtermine Biomüll:

Stadtgebiet Landsberg:

Mittwochs in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 08.01.14 auf Donnerstag, 09.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Mittwoch, 11.06.14 auf Donnerstag, 12.06.14 (Pfingsten)

Mittwoch, 24.12.14 auf ag, 23.12.14 (Weihnachten)

Markt Kaufering:

Donnerstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 09.01.14 auf Freitag, 10.01.14 (Heiligen Drei Könige)

Donnerstag, 01.05.14 auf Freitag, 02.05.14 (1. Mai)

Donnerstag, 29.05.14 auf Freitag, 30.05.14 (Chr. Himmelfahrt)

Donnerstag, 12.06.14 auf Freitag, 13.06.14 (Pfingsten)

Donnerstag, 25.12.14 auf Mittwoch, 24.12.14 (Weihnachten)

Abfuhrtermine Papiertonne:

Gemeinde Utting:

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

20.01., 17.02., 17.03., 14.04., 12.05.,

10.06. (Tourenverschiebung Pfingsten), 07.07., 04.08., 01.09., 29.09., 27.10., 24.11.,

20.12. (Tourenverschiebung Weihnachten).

Gemeinde Fuchstal, Unterdießen:

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

21.01., 18.02., 18.03., 15.04., 13.05.,

11.06. (Tourenverschiebung Pfingsten), 08.07., 05.08., 02.09., 30.09., 28.10., 25.11.,

22.12. (Tourenverschiebung Weihnachten).

Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Kinsau, Rott:

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

22.01., 19.02., 19.03., 16.04., 14.05., 12.06., 09.07., 06.08., 03.09., 01.10. 29.10., 26.11.,

23.12. (Tourenverschiebung Weihnachten).

Gemeinden Reichling, Thaining, Vilgertshofen:

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

24.01., 21.02., 21.03., **19.04.** (Tourenverschiebung Ostern),

16.05., **14.06.** (Tourenverschiebung Pfingsten), 11.07., 08.08.,

05.09., **04.10.** (Tourenverschiebung Tag der Dt. Einheit), 31.10., 28.11., **27.12.** (Tourenverschiebung Weihnachten).

Markt Dießen am Ammersee

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

23.01., 20.02., 20.03., 17.04., 15.05., 13.06., 10.07., 07.08., 04.09., 02.10., 30.10., 27.11.,

24.12. (Tourenverschiebung Weihnachten)

Gemeinden Eching am Ammersee, Greifenberg:

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

08.01. (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 04.02., 04.03., 01.04., 29.04., 27.05., 24.06., 22.07., 19.08., 16.09., 14.10., 11.11., 09.12.

Stadtgebiet Landsberg, Bezirk West (westlich der alten B 17), Ellighofen, Erpfting:

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

09.01. (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 05.02., 05.03., 02.04., 30.04., 28.05., 25.06., 23.07., 20.08., 17.09., 15.10., 12.11., 10.12.

Stadtgebiet Landsberg, Bezirk Ost (östlich der alten B 17), Pitzling, Reisch:

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

10.01. (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 06.02., 06.03., 03.04., **02.05.** (Tourenverschiebung 1. Mai), **30.05.** (Tourenverschiebung Chr. Himmelfahrt), 26.06., 24.07., 21.08., 18.09., 16.10., 14.11., 11.12.

Gemeinde Penzing:

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

16.01., 13.02., 13.03., 10.04., 08.05., 05.06., 03.07., 31.07., 28.08., 25.09., 23.10., 20.11., 18.12.

Gemeinden Egling, Geltendorf:

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

17.01., 14.02., 14.03., 11.04., 09.05., 06.06., 04.07., 01.08., 29.08., 26.09., 24.10., 21.11., 19.12.

Gemeinde Weil:

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

08.01. (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 04.02., 04.03., 01.04., 29.04., 27.05., 24.06., 22.07., 19.08., 16.09., 14.10., 11.11., 09.12.

Gemeinde Windach:

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

13.01., 10.02., 10.03., 07.04., 05.05., 02.06., 30.06., 28.07., 25.08., 22.09., 20.10., 17.11., 15.12.

Gemeinden Hofstetten, Finning:

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

14.01., 11.02., 11.03., 08.04., 06.05., 03.06., 01.07., 29.07., 26.08., 23.09., 21.10., 18.11., 16.12.

Gemeinde Pürgen:

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

15.01., 12.02., 12.03., 09.04., 07.05., 04.06., 02.07., 30.07., 27.08., 24.09., 22.10., 19.11., 17.12.

Gemeinden Hurlach, Obermeitingen:

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

27.01., 24.02., 24.03., **22.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 19.05., 16.06., 14.07., 11.08., 08.09., 06.10., 03.11., 01.12., 29.12.

Gemeinden Eresing, Schwifting:

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

28.01., 25.02., 25.03., **23.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 20.05., 17.06., 15.07., 12.08., 09.09., 07.10., 04.11., 02.12., 30.12.

Gemeinden Prittriching, Scheuring:

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

02.01. (Tourenverschiebung Neujahr), 29.01., 26.02., 26.03., **24.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 21.05., 18.06., 16.07., 13.08., 10.09., 08.10., 05.11., 03.12., 31.12.

Gemeinde Igling:

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

03.01. (Tourenverschiebung Neujahr), 30.01., 27.02., 27.03., **25.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 22.05., **20.06.** (Tourenverschiebung Fronleichnam), 17.07., 14.08., 11.09., 09.10., 06.11., 04.12.

Markt Kaufering:

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

04.01. (Tourenverschiebung Neujahr), 31.01., 28.02., 28.03., **26.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 23.05., **21.06.** (Tourenverschiebung Fronleichnam), 18.07., **16.08.** (Tourenverschiebung Mariä Himmelfahrt), 12.09., 10.10., 07.11., 05.12.

Gemeinde Schondorf:

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2014:

07.01. (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 03.02., 03.03., 31.03., 28.04., 26.05., 23.06., 21.07., 18.08., 15.09., 13.10., 10.11., 08.12.

Landsberg am Lech, den 23. Dezember 2013

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat